

**H A U P T S A T Z U N G
der STADT TROCHTELFINGEN
in der Fassung vom
14. September 2004**

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2
Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im
Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach

den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden sowie beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratender Ausschuss

- (1) Es wird ein Finanzausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern.
Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst das Aufgabengebiet der Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte aus der Mitte des Gemeinderates neu gewählt.

IV. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,

- 2.3 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern; die Einstellung und Entlassung von nicht vollbeschäftigten Bediensteten sowie die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 13.000 €,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall (diese Wertgrenze gilt nicht für die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken),
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall (diese Wertgrenze gilt nicht bei Wohnungsmiete),
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 2.14 Zustimmung der Genehmigung im Bodenverkehr gem. § 19 Abs. 3 BauGB,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bis zu einem Betrag von

205.000 €,

- 2.17 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen oder die von der Art und vom Umfang her geringfügig sind.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Mitglieder als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

V. Stadtteile

§ 8

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Haid
- 1.2 Hausen
- 1.3 Mägerkingen
- 1.4 Steinhilben
- 1.5 Trochtelfingen
- 1.6 Wilsingen

- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Zu den unter Abs. 1 genannten Stadtteilen gehören folgende Gebiete:

- 3.1 Zu den Stadtteilen Nr. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- 3.2 Zu dem Stadtteil Nr. 1.1 die Gebäude Grindel 1 und 2 und die nördlich von diesen bis zur Gemarkungsgrenze Großengstingen gelegenen Gebäude. Außerdem die Gebäude Schopflocher Burren 1 und 2.
- 3.3 Zu dem Stadtteil Nr. 1.5 der nicht unter Ziff. 3.1 und 3.2 genannte Gemarkungsteil der früheren Stadt Trochtelfingen.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Haid	1 Sitz
2.2 Wohnbezirk Hausen	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Mägerkingen	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Steinhilben	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Trochtelfingen	9 Sitze
2.6 Wohnbezirk Wilsingen	1 Sitz

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

(1) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 wird je eine Ortschaft eingerichtet.

(2) Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 7 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Dem Ortschaftsrat Hausen werden nachstehende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Hausen betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des ehemaligen Schulgebäudes, des Kindergartens, der Gymnastikhalle und der anderen Gemeindegebäude, der Sporteinrichtungen und –anlagen, des Kinderspiel-

platzes, des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen, der Grün- und Parkanlagen, der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und der Straßenbeleuchtung, der örtlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, der Wirtschafts- und Waldwege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

- 3.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, die Belange der Volks- und Heimatpflege,
 - 3.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 3.4 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - 3.5 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt sind,
 - 3.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen des Haushaltsplanes im Wert bis 3.000 € im Einzelfall
 - 3.7 die Verpachtung der Schafweide,
 - 3.8 die Verpachtung des Fischwassers,
 - 3.9 die Verpachtung der Jagd, sofern der bisherige Jagdbezirk in der Ortschaft beibehalten werden kann,
 - 3.10 die Verpachtung von Gemeindegrundstücken,
 - 3.11 der Abschluss von Mietverträgen,
 - 3.12 die Verwaltung der Bücherei und des Archivs,
 - 3.13 Entscheidungen in der Zuchttierhaltung oder der künstlichen Besamung,
 - 3.14 die Bestimmung der weiteren Vertreter im Abwasserzweckverband Oberes Laucherttal.
- (4) Dem Ortschaftsrat in den Ortschaften Mägerkingen und Steinhilben werden nachstehende Angelegenheiten, sofern sie die Ortschaften Mägerkingen bzw. Steinhilben betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Grundschule, der Kindergärten, der Turn- und Festhallen, der Lehrschwimmbecken, der Gymnastikräume und der anderen Gemeindegebäude, sämtlicher Sporteinrichtungen und -anlagen, der Kinderspielplätze, der Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege, der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, der Grün- und Parkanlagen, der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und der Straßenbeleuchtung, der ört-

lichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, der Wirtschafts- und Waldwege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaften hinausgeht,

- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, die Belange der Volks- und Heimatpflege,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
- 4.5 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 4.6 der Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zum Betrag von 3.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 4.7 die Regelung der Vattertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung,
- 4.8 die Verpachtung der Schafweide und der Feldgrundstücke,
- 4.9 die Jagdverpachtung, sofern die bisherigen Jagdbezirke in den Ortschaften beibehalten werden können,
- 4.10 dem Ortschaftsrat Mägerkingen: die Verpachtung des Fischwassers,
- 4.11 die Bestimmung der weiteren Vertreter in die Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung im Abwasserzweckverband Oberes Laucherttal bzw. (dem Ortschaftsrat Steinhilben) der Gammertinger Energie- und WasserversorgungsGmbH.

(5) Dem Ortschaftsrat Wilsingen werden nachstehende Angelegenheiten, sofern sie die Ortschaft Wilsingen betreffen, übertragen:

- 5.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Kindergartens, des Gemeindehauses, des ehemaligen Schulgebäudes (altes Gemeindehaus), des früheren Schafstalles und der anderen Gemeindegebäude, der Sporteinrichtungen und –anlagen, des Kinderspielplatzes, des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen, der Grün- und Parkanlagen, der Gemeindefstraßen, Wege, Plätze, Brücken und der Straßenbeleuchtung, der örtlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, der Wirtschafts- und Waldwege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 5.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, die Belange der Volks- und Heimatpflege,

- 5.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 5.4 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - 5.5 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt sind,
 - 5.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen des Haushaltsplanes im Wert bis 3.000 € im Einzelfall,
 - 5.7 die Bestimmung des weiteren Vertreters in der Mitgliederversammlung der Albwasserversorgungsgruppe VII,
 - 5.8 die Verpachtung der Schafweide,
 - 5.9 die Verpachtung der Jagd, sofern der bisherige Jagdbezirk in der Ortschaft beibehalten werden kann,
 - 5.10 die Verpachtung von Gemeindegrundstücken,
 - 5.11 der Abschluss von Mietverträgen,
 - 5.12 die Verwaltung des Archivs,
 - 5.13 Entscheidung in der Zuchttierhaltung oder der künstlichen Besamung,
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 10 Abs. 1 mit Ausnahme der Ortschaft Hausen wird

eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Trochtelfingen Ortschaftsverwaltung Steinhilben

Stadt Trochtelfingen Ortschaftsverwaltung Mägerkingen

Stadt Trochtelfingen Ortschaftsverwaltung Wilsingen.

VIII. Weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne von § 21 GemO

§ 15

Weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten

Als wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung wird die Veräußerung des Anteils der Stadt Trochtelfingen an der Stromversorgung der Gammertinger Verbandswasserwerk GmbH an die Stadt Gammertingen bestimmt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten